



MandantenBrief

Aktuelles aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ausgabe **2** 2016

www.ssr-recht.de

Neuigkeiten zum Behindertentestament

Die Abfassung eines Behindertentestaments ist kompliziert, fehlerträchtig und ohne die Mitwirkung eines in den Rechtsgebieten des Erb- und Sozialrechts versierten Beraters kaum möglich. Welche neuen Entwicklungen es in diesem Bereich gibt, lesen Sie im nachfolgenden Beitrag.

Was ist überhaupt ein Behindertentestament?

Die Versorgung ihres behinderten oder an einer chronischen Erkrankung leidenden Kindes bedeutet Eltern und Angehörigen auch für die Zeit nach ihrem Ableben sehr viel. Das sog. Behindertentestament unterstützt dieses Ziel durch aktive Nachlassverteilung mittels kombinierter Anordnung von Vor- und Nacherbschaft bzw. Vor- und Nachvermächtnis sowie einer mit konkreten Verwaltungsanweisungen verbundenen Dauertestamentsvollstreckung. Das in der Regel auf staatliche Unterstützung dauerhaft angewiesene Kind erhält hierdurch finanzielle Vorteile aus dem Nachlassvermögen, die über die Leistungen der Sozialhilfe hinausgehen, auf die der Sozialhilfeträger aber nicht zurückgreifen kann. Die Zuwendungen aus der Erbschaft sind für das Kind somit von unmittelbarem Nutzen.

Diese Form der Testamentsgestaltung gehört seit nunmehr etlichen Jahren zu den etablierten Formen fürsorglicher Nachfolgeplanung. Ein solches Testament ist nicht sittenwidrig, sondern Ausdruck der grundrechtlich anerkan-

ten Sorge für das Wohl des Kindes über den Tod der Eltern und sonstigen Angehörigen hinaus. Es verhindert auch, dass der Sozialhilfeträger Pflichtteilsansprüche für den Betroffenen gegen andere Erben geltend machen kann.

Muss aus dem Nachlass die Vergütung des gesetzlichen Betreuers bezahlt werden?

Typischerweise besteht für das behinderte Kind eine gesetzliche Betreuung. Der vom Betreuungsgericht eingesetzte gesetzliche Betreuer kann von Gesetzes wegen Vergütung und Aufwendungsersatz für seine Betreuungstätigkeit verlangen. Diese wird ihm grundsätzlich aus der Staatskasse gezahlt, wenn der Betreute mittellos ist.

Hierbei stellt sich jedoch die Frage, was passiert, wenn der Betreute im Wege des Behindertentestaments zum Vorerben wird. Ab diesem Zeitpunkt besitzt er Vermögen und ist damit unter Umständen nicht mehr „mittellos“ im Sinne des Gesetzes.

Bei zutreffender Gestaltung des Behindertentestaments lässt sich erreichen, dass der gesetzliche Betreuer seine Vergütung weiterhin aus der Staatskasse erhält und die Erbschaft nicht angetastet werden muss. Dies gelingt insbesondere dadurch, dass der Testamentsvollstrecker vom Erblasser nicht dazu ermächtigt wird, aus den Erträgen der Erbschaft die Betreuervergütung zu bezahlen.

Landgericht Wuppertal, Beschluss vom 30.04.2015 – 9 T 76/15

Was passiert, wenn der Testamentsvollstrecker Mittel an den Vorerben unberechtigt freigibt?

Der Testamentsvollstrecker nimmt eine zentrale Aufgabe innerhalb der Konstruktion des Behindertentestaments ein. Durch Verwaltungsanweisungen definiert der Erblasser, zu welchen Zwecken der Testamentsvollstrecker welches Vermögen aus der Erbschaft zugunsten des behinderten Kindes freigeben darf.

Geht der Testamentsvollstrecker über seine Befugnisse hinaus oder sind die Verwaltungsanweisungen nicht eindeutig formuliert, kann dies rasch zum Verlust der staatlichen Sozialhilfepflichten führen. Können nämlich die von der Sozialhilfe gewährten Bedürfnisse des Kindes aus dem freigegebenen Vermögen befriedigt werden, ist die Sozialhilfe insoweit einzustellen.

Wichtig ist deshalb, dass im Behindertentestament klare Verwaltungsanweisungen formuliert werden. Dabei sollte Wert darauf gelegt werden, dass der Testamentsvollstrecker nicht dazu veranlasst werden kann, Mittel freizugeben, die für identische Zwecke verwendet werden können wie Leistungen der Sozialhilfe. So sind etwa Verwaltungsanordnungen, die auf die Abdeckung des Regelbedarfs in der Sozialhilfe abzielen, sozialhilfeschädlich und gehören nicht in das Behindertentestament.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 13.11.2014 – L 15 AS 457/12



Schwerbehindertenrecht Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)

Der Bundestag hat am 12.05.2016 das Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts beschlossen, das sukzessive bis spätestens 01.01.2018 in Kraft tritt. Schwerpunkte der Novellierung sind:

Anpassung des Behinderungsbegriffs des BGG an Wortlaut der UN-BRK

Der neue Behinderungsbegriff ist nicht mehr vorwiegend defizitorientiert. Er beschreibt Behinderung als das Ergebnis von Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit Barrieren, die umwelt- oder einstellungsbedingt sind, und rückt das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen zentral in den Vordergrund. Auch der in Deutschland gültigen Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) liegt dieses moderne Verständnis von Behinderung zugrunde.

Verbesserungen beim Benachteiligungsverbot

Das BGG regelt bereits, dass Träger öffentlicher Gewalt Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen dürfen. Entsprechend der UN-BRK wird nun ergänzt, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen eine Benachteiligung im Sinne des BGG ist.

Verbesserungen der Barrierefreiheit innerhalb der Bundesverwaltung

Künftig sollen auch im Rahmen „kleiner“ Baumaßnahmen des Bundes Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit durchgeführt werden. Mit dieser

Regelung werden Bundesgebäude sukzessive im Zuge ohnehin anstehender Baumaßnahmen barrierefrei gestaltet und die Barrierefreiheit des Bundes vorangetrieben.

Die Internetauftritte und -angebote der Bundesbehörden sind bereits nach dem geltenden BGG grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Im neuen BGG werden Regelungen für ein barrierefreies Intranet und eine barrierefreie Vorgangsbearbeitung für Beschäftigte des Bundes ergänzt.



Finanzielle Förderung der Partizipation von Verbänden durch BMAS

Die Förderung der Partizipation von Verbänden von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Selbstvertretungsorganisationen, durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erfolgt zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten. Dafür stehen für 2016 Haushaltsmittel i.H.v. anteilig € 500.000 und ab 2017 i.H.v. € 1 Mio. jährlich zur Verfügung. Gefördert werden können z. B. Verbesserungen der technischen Infrastruktur, Fortbildungen, Nachwuchsförderung und Ausgleichende Maßnahmen für behinderungsbedingte Mehrbedarfe wie Kosten für Kommunikationshilfen, die im Rahmen der Wahrneh-

mung von Aufgaben für die Organisation von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind.

Einrichtung einer Schlichtungsstelle und Einführung eines Schlichtungsverfahrens nach dem BGG

Wer der Ansicht ist, durch eine Bundesbehörde in einem Recht nach dem BGG verletzt zu sein, kann sich an die Schlichtungsstelle bei der „Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen“ (derzeit Frau Verena Bentele) wenden. Daneben soll Verbandsklagen künftig ein Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach dem BGG vorgeschaltet werden.

Krankenversicherung Kostenübernahme für Gebärdensprachkurse durch Krankenkasse

Gesetzliche Krankenkassen müssen bei Bedarf für Kosten von Sprachkursen zum Erlernen der Gebärdensprache aufkommen.

Geklagt hatte ein gesetzlich Krankensversicherter, der an einer nicht heilbaren Hörstörung leidet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Taubheit führen wird. Aus diesem Grund wollte er schon jetzt frühzeitig die Gebärdensprache erlernen. Sein Facharzt befürwortete dieses Vorhaben.

Nach Ansicht des Sozialgerichts Koblenz gehören Gebärdensprachkurse zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen, sofern diese medizinisch notwendig sind.

Sozialgericht Koblenz, Urteil vom 01.03.2016 – S 14 KR 760/14

Der MandantenBrief aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen ersetzen keine konkrete fachliche Beratung im Einzelfall. Unsere Rechtsanwälte stehen hierfür jederzeit zur Verfügung.